

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 61 K 31/23

Bayreuth, 22.02.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 19.06.2024	08:30 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Pegnitz
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/1000	Garagenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13 im	2 UG	Der hier vorgetragenen Einheit ist ein gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan rot markierten Fläche im 2. Untergeschoss zugeordnet.	6118

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Pegnitz	305	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 29, 31, Rosengasse 8	0,0496

Zusatz: 2/1 Gemeinderechte

Zwei Rechte zum Bierbrauen, Bierschänken und Branntweinbrennen

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Garagenstellplatz innerhalb einer Doppelgarage (Hälfte einer Doppelgarage) im hangfreien Kellergeschoss eines mehrgeschossigen Wohn-/Geschäftshauses.

Erreichbarkeit direkt von der Rosengasse aus.;

Verkehrswert:

5.400,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.